



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gerd Hoofe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, 25 August 2011

Schriftliche Frage im August 2011

Arbeitsnummer 8/205

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im August 2011

Arbeitsnummer 8/205

Frage Nr. 205:

Hält die Bundesregierung die Praxis eines kommunalen Jobcenters, die Gewährung auf Kostenerstattung für Heizmaterial für ALG II-Bezieherinnen und -Bezieher auf eine kreisbehördlich definierte Heizperiode von Oktober bis April für angemessen und welche Kenntnisse hat sie über solche Regelungen in den Landkreisen ?

Antwort:

Innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die kommunalen Träger für das für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistete Arbeitslosengeld II zuständig. Die kommunalen Träger unterliegen der Landesaufsicht, so dass die einzelnen kommunalen Verfahrensweisen der Bundesregierung nicht bekannt sind.

Allgemein lässt sich sagen, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anzuerkennen sind, soweit sie angemessen sind (§ 22 Absatz 1 SGB II). Entstehen Bedarfe für Heizung - wie in den überwiegenden Fällen - durch monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen, sind diese in den einzelnen Monaten als Bedarf anzuerkennen.

Wird hingegen - beispielsweise in Eigenheimen - einmal jährlich Brennstoff beschafft, besteht ein einmaliger Bedarf in Höhe der für die Beschaffung erforderlichen Geldmittel (Bundessozialgericht, 16.05.2007, B 7b AS 40/06). In diesen Fällen wird dann häufig ein Einmalbetrag zur Beschaffung des Heizmaterials geleistet. Zulässig wäre es aber auch, jeweils kleinere Teilbeträge als Bedarf anzuerkennen, wenn jeweils nur geringere Mengen Brennmaterial für kürzere Zeiträume beschafft werden sollen.

Die Anerkennung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung obliegt den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall.